



Abiturwegweiser

Berufliches Gymnasium Wirtschaft

Berufsbildende Schulen II Stade
Glückstädter Str. 13
21682 Stade



Gültig ab Abiturprüfung Sommer 2025

Vorbemerkung

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Entscheidung darüber, ob sich nach erfolgreicher Beendigung der Sekundarstufe I mit dem erweiterten Sekundarabschluss I eine Berufsausbildung oder der Besuch einer weiterführenden Schule anschließen soll, ist nicht immer einfach zu treffen. Umso wichtiger ist es, sich genau über die verschiedenen Bildungsangebote zu informieren.

Mit diesem Abiturwegweiser möchten wir Ihnen eine Hilfestellung geben und Sie über die Merkmale und Besonderheiten des **Beruflichen Gymnasiums Wirtschaft** an den Berufsbildenden Schulen II Stade informieren. Wir hoffen, viele Ihrer Fragen damit beantworten zu können.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben sollten, können Sie sich gern an Frau Uta Fromhage wenden (fromhage@bbs2stade.de, Tel. 04141 492-200). Zudem bieten wir gemeinsam mit der Jobelmann-Schule (BBS I Stade) jedes Jahr im Januar zwei Informationsabende zum Beruflichen Gymnasium an, und am Tag der offenen Tür, der jedes Jahr im Februar stattfindet, informieren wir Sie ebenfalls gern.

Und noch ein abschließender Hinweis: Wir haben die gültigen rechtlichen Bestimmungen zum Beruflichen Gymnasium berücksichtigt, aber auch wir machen Fehler. Daher übernehmen wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen keine Gewähr.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführungsphase.....	1
1.1	Unterrichtsfächer.....	1
1.2	Stundentafel in der Einführungsphase	2
1.3	Unterricht in einer zweiten Fremdsprache	2
1.4	Leistungsbewertung und Versetzung	3
2	Qualifikationsphase.....	4
2.1	Organisation des Unterrichts.....	4
2.2	Wahlmöglichkeiten und Stundentafel.....	5
2.3	Prüfungsfachkombinationen	6
2.4	Belegungs- und Einbringungsverpflichtung.....	8
2.5	Leistungsbewertung	15
3	Abiturprüfung.....	15
3.1	Meldung und Zulassung zum Abitur	15
3.2	Ablauf der Abiturprüfung	16
4	Erwerb der Fachhochschulreife	19
5	Rechtliche Grundlagen	21

1 Einführungsphase

Der Unterricht in Klasse 11 des Beruflichen Gymnasiums wird als Einführungsphase bezeichnet. Ziel ist es, alle Schülerinnen und Schüler, die von ganz unterschiedlichen Schulen zu uns kommen, auf die Qualifikationsphase, das sind die Klassen 12 und 13, vorzubereiten. Hier werden die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Arbeiten in der Qualifikationsphase gelegt. Der Unterricht findet im Klassenverbund statt.

1.1 Unterrichtsfächer

Die Fächer werden unterschieden in Profilfächer, Kernfächer und Ergänzungsfächer.

Zu den **Profilfächern** zählen

- **Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling**
- **Volkswirtschaft**
- **Berufliche Informatik**
- **Praxis der Unternehmung.**

In diesen Profilfächern unterscheidet sich das Berufliche Gymnasium Wirtschaft von anderen Beruflichen Gymnasien und auch von den allgemeinbildenden Gymnasien, sie prägen diese Schulform. In ihnen erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende berufliche Kompetenzen.

Die **Kernfächer** umfassen

- **Deutsch**
- **Englisch**
- **Mathematik**
- ggfs. **Spanisch.**

Diese Kernfächer stellen das Grundgerüst der allgemeinen Hochschulreife dar.

Vervollständigt wird das Fächerangebot schließlich noch um die **Ergänzungsfächer**. Dies sind

- **Geschichte**
- **Politik**
- **Religion** oder wahlweise **Werte und Normen**
- **Sport**
- **Chemie.**

Diese Fächer runden das Bildungsangebot des Beruflichen Gymnasiums ab.

1.2 Stundentafel in der Einführungsphase

Die Profil-, Kern und Ergänzungsfächer werden in unterschiedlichem Umfang unterrichtet. Die folgende Tabelle gibt darüber näher Auskunft.

Unterrichtsfächer	Wochenstunden
Lernbereich Profilfächer	
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4
Volkswirtschaft	3
Berufliche Informatik	3
Praxis der Unternehmung	2
Lernbereich Kernfächer	
Deutsch	3
Englisch	3
Mathematik	4
(Spanisch)	(4)
Lernbereich Ergänzungsfächer	
Geschichte (halbjährlich)	1
Politik (halbjährlich)	1
Religion oder Werte und Normen	2
Chemie	2
Sport	2
Summe	30 (34)

1.3 Unterricht in einer zweiten Fremdsprache

Zur Erlangung des Abiturs müssen von den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Die erste Fremdsprache stellt **Englisch** als fortgeführte Fremdsprache dar. Die zweite Fremdsprache – an unserer Schule ist dies **Spanisch** – müssen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler belegen, die vor ihrem Eintritt in das Berufliche Gymnasium keine zweite Fremdsprache in vier aufeinanderfolgenden Schuljahren **bis zum Ende der Klasse 10** erlernt haben. Falls Schülerinnen und Schüler also im Sekundarbereich I bereits vier Jahre Unterricht etwa in Französisch oder Latein bis einschließlich der Klasse 10 hatten, müssen sie nun kein Spanisch belegen. Diesen Schülerinnen und Schülern bieten wir grundsätzlich an, freiwillig Spanisch zu erlernen. Die Spanischnote ist dann auch

versetzungsrelevant. Am Ende der Klasse 11 müssen sie dann entscheiden, ob sie Spanisch auch in der Qualifikationsphase weiter belegen wollen, eine Abwahl ist zum jeweiligen Ende des Schuljahres möglich. Durch die Belegung des Faches Spanisch in der Qualifikationsphase erhöhen sich die Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Einbringung von Leistungen für das Abitur. Da wir nur Spanisch auf Anfängerniveau unterrichten, können wir keine Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die die o.g. Voraussetzung nicht erfüllen, aber schon Spanischunterricht an der abgebenden Schule hatten, z. B. Spanischunterricht von der 6. bis zur 9. Klasse am Gymnasium.

1.4 Leistungsbewertung und Versetzung

Grundlage der Leistungsbewertung sind die Leistungen in den Klausuren und die Mitarbeit im Unterricht, bei der neben der Beteiligung am Unterrichtsgespräch Referate, Protokolle, kurze Tests u. a. berücksichtigt werden können. Die Gewichtung zwischen den schriftlichen und sonstigen Leistungen unterscheidet sich teilweise in den einzelnen Fächern.

Unterrichtsfächer	Anzahl Klausuren		Gewichtung Klausuren : Mitarbeit
	11.1	11.2	
BRC	2	2	60 : 40
Berufliche Informatik	2	2	50 : 50
Chemie ¹	2	2	50 : 50
Mathematik	2	2	50 : 50
Spanisch	2	2	50 : 50
Volkswirtschaft	2	1	60 : 40
Englisch	2	1	50 : 50
Deutsch ²	1	1	40 : 60
Religion/Werte und Normen	1	1	40 : 60
Geschichte/Politik	1	1	40 : 60

¹ Ersatzleistung möglich

² ab zwei Klausuren im Halbjahr beträgt die Gewichtung 50 : 50

Zum Ende des Halbjahres und zum Ende des Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse. Statt der bisher bekannten Noten erfolgt ab Klasse 11 eine Leistungsbewertung nach einem Punktesystem, das Auskunft über die Tendenz einer Note gibt.

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Weiterhin werden die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten ausgewiesen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten in fünf Stufen bewertet.

Am Ende der Einführungsphase (Klasse 11) erfolgt die Versetzung in die Qualifikationsphase.

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen

1. in allen drei Lernbereichen (= jeweils die gewichtete Durchschnittsnote der Profilfächer, der Kernfächer und der Ergänzungsfächer) mindestens mit 05 Punkten
2. in nicht mehr als zwei Fächern mit weniger als 05 Punkten
3. in keinem Fach mit 00 Punkten
4. im Profilfach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling mit mindestens 05 Punkten
5. in nicht mehr als einem der zweiten und dritten Prüfungsfächer (= Englisch, Deutsch, Mathematik) mit weniger als 05 und mehr als 00 Punkten

bewertet worden sind.

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, können die Einführungsphase einmal wiederholen.

2 Qualifikationsphase

Mit Eintritt in Klasse 12 des Beruflichen Gymnasiums beginnt die Qualifikationsphase. Sie unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht deutlich von der Einführungsphase.

2.1 Organisation des Unterrichts

Der Unterricht in den Fächern findet nun in Kursen statt. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr, wir sprechen auch von Kurssemestern. Die Qualifikationsphase umfasst also insgesamt vier Kurshalbjahre/Kurssemester. Die Kurse werden unterschieden in Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau und in Kurse mit grundlegendem Anforderungsniveau. Fächer mit **erhöhtem Anforderungsniveau** dienen in besonderem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Reflexionen einführen. In ihnen sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, über längere Zeiträume selbstständig zu arbeiten. In den Fächern mit **grundlegendem Anforderungsniveau** sollen grundlegende Sachverhalte, Erkenntnisse, Strukturen, Methoden und Verfahrensweisen über das jeweilige Fachgebiet vorgestellt werden.

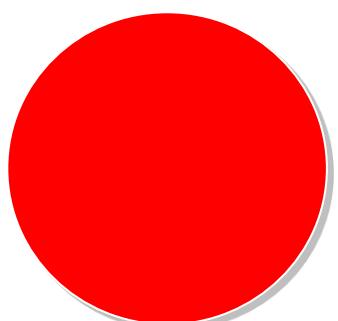
Der Unterricht erfolgt zum Teil noch im ehemaligen Klassenverband, zum Teil ergeben sich durch die individuellen Wahlmöglichkeiten neue Kurszusammensetzungen und damit neue Lerngruppen. Zu Beginn der Klasse 12 wählen die Schülerinnen und Schüler eine Tutorin/ei-

nen Tutor. Deren Aufgabe ist es, die Schülerinnen und Schüler während der Qualifikationsphase zu betreuen und zu beraten. Diese Tutorinnen und Tutoren ersetzen die bisherigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer.

2.2 Wahlmöglichkeiten und Stundentafel

Bereits zum Ende der Einführungsphase werden von den Schülerinnen und Schülern die Prüfungsfächer der späteren Abiturprüfung sowie die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau und die Fächer mit grundlegendem Anforderungsniveau gewählt. Drei Prüfungsfächer befinden sich auf erhöhtem Anforderungsniveau, zwei Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau. Die Wahl der Prüfungsfachkombination **am Ende der Klasse 11 ist verbindlich** und kann nachträglich **nicht mehr geändert** werden.

Das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling als das den Bildungsgang prägende Profilfach stellt stets das erste Prüfungsfach (P1) dar und muss von allen Schülerinnen und Schülern als Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden. Das zweite und dritte Prüfungsfach (P2, P3) können aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gewählt werden. Mindestens eines der beiden Profilfächer Volkswirtschaft und Berufliche Informatik muss als vierter oder fünftes Prüfungsfach (P4, P5) gewählt werden. Das zweite und dritte Prüfungsfach wird jeweils fünfstündig unterrichtet, das vierte und fünfte Prüfungsfach jeweils dreistündig.



Die aus der Einführungsphase bereits bekannten Fächer werden auch in der Qualifikationsphase fortgeführt.

Unterrichtsfächer	Wochenstunden	
	Klasse 12	Klasse 13
Deutsch	3 bzw. 5	3 bzw. 5
Englisch	3 bzw. 5	3 bzw. 5
Mathematik	3 bzw. 5	3 bzw. 5
Spanisch	(4)	(4)
Geschichte	2	
Religion bzw. Werte und Normen	2	-
Chemie	2	2
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	3	3
Berufliche Informatik	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2
Sport	2	2
Summe	31 (35)	31 (35)

2.3 Prüfungsfachkombinationen

Die Unterrichtsfächer werden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

A sprachlich-literarisch-künstle- risch	B gesellschaftswissenschaftlich	C mathematisch- naturwissenschaftlich-technisch
Deutsch Englisch Spanisch	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling Volkswirtschaft Praxis der Unternehmung Geschichte Ev. Religion Werte und Normen	Mathematik Berufliche Informatik Chemie

Das Fach Sport wird keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

Durch die fünf Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder abgedeckt werden. Die folgende Übersicht zeigt die möglichen Prüfungsfachkombinationen, die am Beruflichen Gymnasium Wirtschaft gewählt werden können:

1. Prüfungsfach erhöhtes Anforderungsniveau	2. und 3. Prüfungsfach Deutsch (A) und Englisch (A)	4. und 5. Prüfungsfach grundlegendes Anforderungsniveau		
		Volkswirtschaft (B)	Mathematik (C) Berufliche Informatik (C)	
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling (B)	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Berufliche Informatik (C)	Mathematik (C) Volkswirtschaft (B)	
			Spanisch (A)	
		Volkswirtschaft (B)	Englisch (A) Spanisch (A)	
	Englisch (A) und Mathematik (C)		Berufliche Informatik (C)	
			Englisch (A) Spanisch (A)	
	Volkswirtschaft (B)	Volkswirtschaft (C)		
		Englisch (A) und Mathematik (C)		Deutsch (A) Berufliche Informatik (C)
				Spanisch (A)
	Berufliche Informatik (C)	Deutsch (A) Volkswirtschaft (C)		
		Spanisch (A)		

Die Festlegung der Reihenfolge des zweiten und dritten Prüfungsfaches erfolgt bis zur Zulassung zur Abiturprüfung in Klasse 13. Die Festlegung der Reihenfolge des vierten oder fünften Prüfungsfaches erfolgt zum Ende der Klasse 12. Auch diese Wahl ist **verbindlich** und kann **nicht mehr nachträglich geändert** werden. Die ersten vier Prüfungsfächer werden in der Abiturprüfung schriftlich geprüft, im fünften Prüfungsfach findet eine mündliche Abiturprüfung bzw. eine Präsentationsprüfung statt.

2.4 Belegungs- und Einbringungsverpflichtung

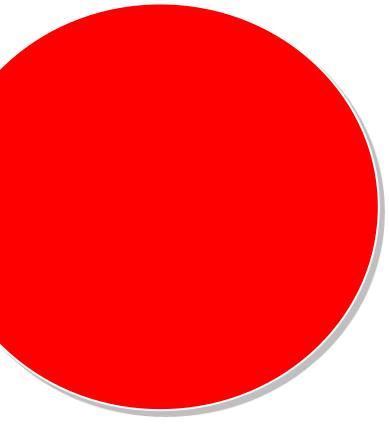
Belegung bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach.

Einbringung bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation, also des Abiturergebnisses, herangezogen wird bzw. werden kann.

Es dürfen keine themengleichen Kurse eingebracht werden. Keiner der Kurse darf mit 00 Punkten bewertet worden sein. Insgesamt sind 36 Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der zu belegenden **Fremdsprachen**:

- Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Spanischunterricht teilzunehmen, muss Spanisch auch in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall Englisch als Prüfungsfach wählt, muss zusätzlich vier Englischkurse belegen, hat also eine Belegung von insgesamt 44 Kursen.
- Wer zur Teilnahme am Spanischunterricht verpflichtet ist und Englisch nicht als Prüfungsfach wählt, muss keine Englischkurse belegen. Da Englischkenntnisse im Berufsleben und im Studium von immer größerer Bedeutung sind, empfehlen wir dringend, Englisch in der Qualifikationsphase weiter zu belegen. Die Entscheidung, Englisch nicht mehr zu belegen, sollte vorher mit der Tutorin oder dem Tutor und der zuständigen Abteilungsleiterin besprochen werden.



Damit lassen sich verschiedene Fälle unterscheiden. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass Englisch bzw. Spanisch, sofern im ersten Kurshalbjahr belegt, durchgängig in allen vier Kurshalbjahren belegt werden.

1. Fall: Teilnahmepflicht am Spanischunterricht – nur Englisch als Prüfungsfach

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
Spanisch	4	2
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4
Berufliche Informatik	4	4
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0
Sport	4	0
Summe	44	36

Erläuterungen:

- Wenn Englisch als Prüfungsfach gewählt wird und Teilnahmepflicht am Spanischunterricht besteht, müssen zwei Spanischkurse eingebracht werden.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden, aus Klasse 13 darf kein Kurs Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- Keiner der Sportkurse darf eingebracht werden.
- Zusammengefasst: Es bestehen in diesem Fall **keine Wahlmöglichkeiten**.

2. Fall: Teilnahmepflicht am Spanischunterricht – Englisch und Spanisch als Prüfungsfächer

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
Spanisch	4	4
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4 bzw. 2
Berufliche Informatik	4	4 bzw. 2
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0
Sport	4	0
Summe	44	36

Erläuterungen:

- Wenn Englisch und Spanisch als Prüfungsfächer gewählt werden, müssen jeweils vier Kurse eingebracht werden.
- Die Einbringungsverpflichtung für eines der Fächer Volkswirtschaft **oder** Berufliche Informatik verringert sich auf zwei Kurshalbjahresergebnisse, sofern es nicht Prüfungsfach ist.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden, aus Klasse 13 darf kein Kurs Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- Keiner der Sportkurse darf eingebracht werden.
- Diese Variante ist auch bei freiwilliger Teilnahme am Spanischunterricht relevant.

3. Fall: Teilnahmepflicht am Spanischunterricht – Englisch nicht als Prüfungsfach

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	0 bzw. 4	0 bzw. 2
Mathematik	4	4
Spanisch	4	4
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4
Berufliche Informatik	4	4
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0 bzw. 2
Sport	4	0 bzw. 2
Summe	40 bzw. 44	36

Erläuterungen:

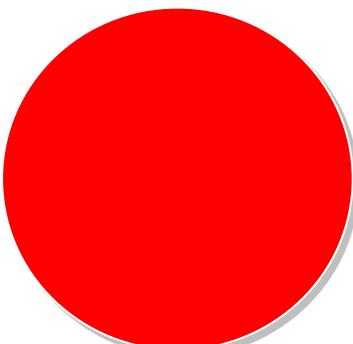
- Wenn Englisch nicht als Prüfungsfach gewählt wird und Teilnahmepflicht am Spanischunterricht besteht, müssen vier Spanischkurse eingebracht werden.
- Englisch muss nicht belegt werden.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- **Wahlweise** können aus Klasse 13 beide Kurse Praxis der Unternehmung **oder** zwei Kurse Englisch **oder** zwei Sportkurse eingebracht werden.
- Mindestens einer der eingebrachten Sportkurse muss eine Individualsportart ausweisen.

**4. Fall: Keine Teilnahme am Spanischunterricht – Englisch als Prüfungsfach/
Englisch nicht als Prüfungsfach**

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
Spanisch	0	0
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4
Berufliche Informatik	4	4
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0 bzw. 2
Sport	4	0 bzw. 2
Summe	40	36

Erläuterungen:

- Vier Englischkurse müssen eingebracht werden.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- **Wahlweise** können aus Klasse 13 beide Kurse Praxis der Unternehmung **oder** zwei Sportkurse eingebracht werden.
- Mindestens einer der eingebrachten Sportkurse muss eine Individual sportart ausweisen.

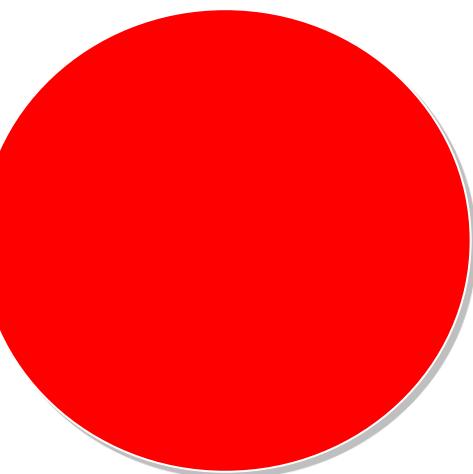


5. Fall: Freiwillige Teilnahme am Spanischunterricht – Englisch als Prüfungsfach

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	4	4
Mathematik	4	4
Spanisch	4	0 bzw. 2
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4
Berufliche Informatik	4	4
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0 bzw. 2
Sport	4	0 bzw. 2
Summe	44	36

Erläuterungen:

- Vier Englischkurse müssen eingebracht werden.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- **Wahlweise** können aus Klasse 13 beide Kurse Praxis der Unternehmung **oder** zwei freiwillig belegte Spanischkurse **oder** zwei Sportkurse eingebracht werden.
- Mindestens einer der eingebrachten Sportkurse muss eine Individual sportart ausweisen.

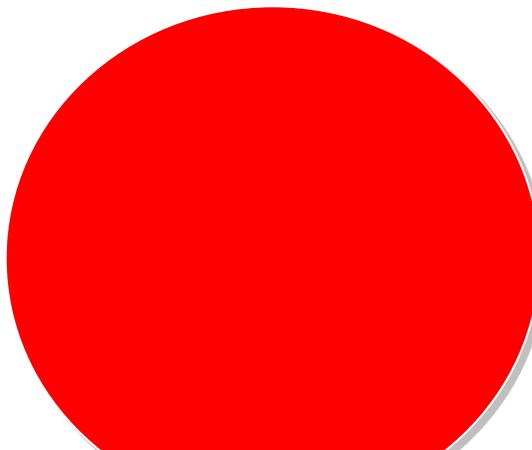


6. Fall: Freiwillige Teilnahme am Spanischunterricht – Englisch **nicht** als Prüfungsfach

Unterrichtsfächer	Zahl der zu belegenden Kurse	Zahl der einzubringenden Kurse
Deutsch	4	4
Englisch	0 bzw. 4	0, 2 oder 4
Mathematik	4	4
Spanisch	4	0, 2 oder 4
Geschichte	2	2
Religion bzw. Werte und Normen	2	2
Chemie	4	4
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	4
Volkswirtschaft	4	4
Berufliche Informatik	4	4
Praxis der Unternehmung (Klasse 12)	2	2
Praxis der Unternehmung (Klasse 13)	2	0 bzw. 2
Sport	4	0 bzw. 2
Summe	40 bzw. 44	36

Erläuterungen:

- Vier Englischkurse **oder** vier Spanischkurse müssen eingebracht werden.
- Englisch muss nicht belegt werden, wenn Spanisch durchgängig belegt wird.
- Aus Klasse 12 müssen beide Kurse Praxis der Unternehmung eingebracht werden.
- **Wahlweise** können aus Klasse 13 beide Kurse Praxis der Unternehmung **oder** zwei Kurse der bisher nicht eingebrachten Fremdsprache **oder** zwei Sportkurse eingebracht werden.
- Mindestens einer der eingebrachten Sportkurse muss eine Individualsportart ausweisen.



2.5 Leistungsbewertung

In der Klasse 13 werden in den schriftlichen Prüfungsfächern die sog. Klausuren unter Abiturbedingungen geschrieben, d. h. der Ablauf und der zeitliche Umfang dieser Klausuren entsprechen den schriftlichen Abiturprüfungen.

Unterrichtsfächer	Anzahl Klausuren				Gewichtung Klausuren : Mitarbeit
	12.1	12.2	13.1	13.2	
BRC	2	2	2	1	60 : 40
Berufliche Informatik ¹	1	2	2	1	50 : 50
Chemie	2	2	2	1	50 : 50
Mathematik	2	2	2	1	50 : 50
Spanisch ²	2	2	2	1	50 : 50
Volkswirtschaft	2	1	2	1	60 : 40
Englisch ^{3, 4}	2	1	2	1	40 : 60
Deutsch ⁴	2	1	2	1	40 : 60
Religion/Werte und Normen	1	1			40 : 60
Geschichte	1	1			40 : 60

¹ in 12.1 zusätzlich eine Präsentation, in 13.1 statt einer Klausur eine Klausurersatzleitung möglich

² in 12.2 eine Klausurersatzleistung (Sprechprüfung)

³ in 13.1 eine Klausurersatzleistung (Sprechprüfung)

⁴ ab zwei Klausuren im Halbjahr beträgt die Gewichtung 50 : 50

Können die Leistungen nicht beurteilt werden, weil zu häufig gefehlt wurde, oder wird eine Leistung mit „ungenügend“ bewertet, so erfolgt ein Ausweis von 00 Punkten. Damit ist die Belegungsverpflichtung nicht erfüllt und das Kurshalbjahr muss wiederholt werden bzw. das Bestehen der Abiturprüfung ist nicht mehr möglich. Die Schülerinnen und Schüler führen ein Studienbuch, das die Zeugnisse ersetzt. Eine Versetzung von Klasse 12 nach Klasse 13 findet nicht statt. Fehlzeiten ebenso wie die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens werden nicht mehr dokumentiert.

3 Abiturprüfung

3.1 Meldung und Zulassung zum Abitur

Am Ende des dritten Kurshalbjahres wird überprüft, ob

- die Belegungsverpflichtungen erfüllt sind, ob
- durch die gewählten Prüfungsfächer alle Aufgabenfelder abgedeckt und ob
- die erforderlichen Punkte unter Berücksichtigung des vierten Kurshalbjahres erreicht werden können.

Am Ende des vierten Kurshalbjahres, wenn alle Ergebnisse vorliegen, erfolgt schließlich die Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung und ebenso die Festlegung des zweiten und dritten Prüfungsfaches. Das erste und das zweite Prüfungsfach werden im Block I doppelt gewichtet, während das dritte Prüfungsfach mit einfacher Wertung in das Ergebnis von Block I einfließt.

Um zur Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden. Diese Bedingungen stellen **Block I** der Leistungsanforderungen zum Bestehen der Abiturprüfung dar.

Eingebracht werden müssen:		Erreicht werden müssen:
Block I	28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter alle Schulhalbjahresergebnisse im dritten, vierten und fünften Prüfungsfach in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung (jeweils aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr)	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 200 Punkte (aus 36 Kursen mind. 240 Punkte → $240 / 44 * 40 = 200$) • unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 mit mindestens je 05 Punkten, darunter mindestens 9 Schulhalbjahresergebnisse im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach

Sofern die Zulassung zum Abitur nicht erfolgt, der Prüfling sich zur Abiturprüfung nicht meldet oder zurücktritt, erfolgt der Rücktritt in das zweite Kurshalbjahr (12/2).

3.2 Ablauf der Abiturprüfung

Mit Ausnahme des Faches Berufliche Informatik gibt es in den **schriftlichen Prüfungsfächern** (P1 bis P4) landesweit einheitlich gestellte Aufgabenstellungen, das sog. **Zentralabitur**. In den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt die Prüfungszeit zwischen 300 und 330 Minuten je nach Fach, in den Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau beträgt die Prüfungszeit zwischen 220 und 250 Minuten. Den Schülerinnen und Schülern liegen zwei Prüfungsvorschläge, im Fach Deutsch vier Prüfungsvorschläge, zur Auswahl vor.

Im **fünften Prüfungsfach** findet eine **mündliche Prüfung** statt. Die Prüfungsdauer in der mündlichen Prüfung liegt zwischen 20 und 30 Minuten. Vorweg wird eine angemessene Vorbereitungszeit (20 - 45 Minuten) gewährt. Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil (ca. 50 % der Prüfungszeit) erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Im zweiten Teil führt die Prüferin/der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. An-

stelle der mündlichen Prüfung kann eine Präsentationsprüfung durchgeführt werden. Einzelheiten sind mit der jeweiligen Fachlehrkraft und der zuständigen Abteilungsleiterin im Vorfeld zu besprechen.

Die Ergebnisse der Prüfungsergebnisse bilden **Block II** der Leistungsanforderungen zum Bestehen der Abiturprüfung:

		Eingebracht werden müssen:	Erreicht werden müssen:
Block II		Prüfungsleistungen der 5 Prüfungsfächer in vierfacher Wertung	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 100 Punkte • in mindestens 3 Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte

Insbesondere wenn das Erreichen des Abiturs auf Grundlage der Prüfungsergebnisse nicht möglich erscheint, beschließt die Prüfungskommission im Regelfall eine **zusätzliche mündliche Prüfung** in einem oder mehreren der **schriftlichen Prüfungsfächer**, sofern dadurch das Abitur noch erlangt werden kann. Zudem können weitere Prüfungen festgesetzt werden. Um das Abiturergebnis zu verbessern, kann der Prüfling bis zu einem bestimmten Termin eine freiwillige zusätzliche Prüfung beantragen. Es empfiehlt sich die vorherige Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer.

Falls eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach durchgeführt wird, berechnet sich das Prüfungsergebnis nach der folgenden Formel:

$$E = (8s + 4m) : 3$$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Verdeutlichen lässt sich dies an folgendem Beispiel: In der schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik wurden 04 Punkte erzielt. In Block II wären also 16 Punkte erreicht worden
 $\rightarrow 04 \times 4 = 16$.

In der anschließenden zusätzlichen mündlichen Prüfung erzielt der Prüfling 07 Punkte. Dadurch verbessert sich der Prüfling auf 20 Punkte $\rightarrow (8 \times 04 + 4 \times 07) : 3 = 20$.

Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 300 Punkte (200 Punkte in Block I, 100 Punkte in Block II) erreicht worden sind.

Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, kann das 3. und 4. Kurshalbjahr sowie die Abiturprüfung wiederholen. Prüfungsteile der ersten Prüfung werden dann nicht angerechnet.

Mithilfe der folgenden Tabelle wird die Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala umgerechnet.

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

4 Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestehen bzw. das Berufliche Gymnasium vorzeitig verlassen, erwerben unter bestimmten Bedingungen zunächst den **schulischen Teil der Fachhochschulreife**. Dazu müssen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Kurshalbjahren der Qualifikationsphase die folgenden Leistungen vorliegen.

Es müssen erreicht worden sein:

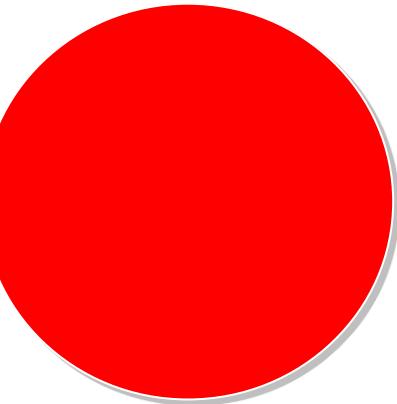
- Im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
- in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung.

In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

Unter den einzubringenden Leistungen müssen jeweils zwei Schulhalbjahresergebnisse in den Fächern Deutsch, Englisch oder Spanisch, Mathematik und Chemie sein.

Falls Schulhalbjahre in der Qualifikationsphase wiederholt wurden, können die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen des ersten Durchgangs erfüllt werden. Es können jedoch nur Schulhalbjahresergebnisse aus dem ersten oder zweiten Durchgang berücksichtigt werden.

Aufgrund der Punktzahlen der einzelnen eingebrachten Kurse ergibt sich eine Gesamtpunktzahl, aus der sich dann die Durchschnittsnote ermitteln lässt, die auf der schulischen Bescheinigung ausgewiesen ist.



Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

Die **Fachhochschulreife** wird erworben durch ein sich anschließendes mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum, eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Ableistung eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes. Die Fachhochschulreife berechtigt in allen Bundesländern, außer in Sachsen und Bayern, zu einem Studium an einer (Fach)Hochschule beliebiger Fachrichtung, ist also nicht auf bestimmte Studiengänge oder -fächer beschränkt.

Auf Antrag stellt die Schule im Anschluss ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird.

5 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2025)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2025)
- Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juni 2009
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.05.2025)
- Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10. Juni 2009
(zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2022)